

Betreff:

**Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH;
Gründung der Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.05.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	31.05.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	05.06.2018	N

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH werden angewiesen,

1. die Geschäftsführung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH zu veranlassen, alle notwendigen Handlungen zur Errichtung der Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH vorzunehmen,
2. die/den Vertreter der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH in der Gesellschafterversammlung der skbs.digital GmbH zu veranlassen,
 - a) dem dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die skbs.digital GmbH zuzustimmen,
 - b) Herrn Dr. Raimar Goldschmidt und Herrn Lars Anwand jeweils im Nebenamt zu Geschäftsführern der skbs.digital GmbH zu bestellen und
 - c) dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 zuzustimmen.“

Sachverhalt:

Das Klinikum plant die Errichtung einer weiteren Tochtergesellschaft, um die im Gesundheitswesen dringend erforderliche Digitalisierung voranzutreiben.

Ausgangssituation:

Das Gesundheitswesen ist Schlusslicht der Digitalisierung in Deutschland. Auch das Klinikum Braunschweig schöpft die Potentiale der Digitalisierung bisher bei weitem nicht aus. Das Umfeld entwickelt sich jedoch sehr dynamisch. Patienten, Mitarbeiter und Partner des Klinikums erwarten zeitgemäße Technologien und Services. Insbesondere private und freie gemeinnützige Krankenhauskonzerne stocken ihre Investitionen in die Digitalisierung erheblich auf. Die Auswirkungen verpasster Digitalisierung sind:

- Schleichender Verlust von Geschäften (z. B. an private ambulante Anbieter)

- Verpasste Chancen zu Effizienzsteigerung
- Gefahr des Eintritts neuer „Spieler“ in die Versorgungslandschaft („Über-Effekt“)

Es geht nicht nur um die Verbesserung von IT-Unterstützung im Betrieb des Klinikums, sondern um die Positionierung und Überlebensfähigkeit des Klinikums in der Versorgungslandschaft.

Strategie:

Das Klinikum hat 2017 eine Digitalisierungsstrategie entwickelt und ein Projekt zur digitalen Transformation aufgesetzt. Das Ziel ist es, vom reaktiven zum aktiven Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen zu werden und sich im Sinne seiner Verantwortung für die Region, die Attraktivität der Arbeitsplätze und dem Service für die Patienten die Vorteile neuer Technologien bestmöglich zu erschließen. Die Umsetzung der Strategie erfolgt durch Projekte in drei Bereichen:

- Verbesserung der Nutzungsintensität von digitalen Technologien und Diensten
- Reorganisation des Unternehmens im Zeichen der Digitalisierung
- Geschäftserfolge mit digitalen Versorgungsmodellen

Die zügige Implementierung der Maßnahmen ist notwendig, um die wirtschaftliche Basis des Klinikums nachhaltig zu sichern und seinem Anspruch als umfassender innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen in der Region gerecht zu werden. Auch wenn in der Gesundheitsversorgung an vielen Stellen schon Digitalisierungsprojekte gestartet wurden, so ist der Ansatz des Klinikums Braunschweig unter den kommunalen Einrichtungen sehr entschlossen und umfassend und nur zu vergleichen mit ähnlichen Projekten im Industrie- und Dienstleistungssektor.

Gründe für die Errichtung einer Tochtergesellschaft skbs.digital GmbH:

Die Digitalisierung erfordert kreative Köpfe, die in interdisziplinären Teams mit hoher Agilität den Nutzen von Technologien in erfolgreiche Prozesse und Geschäftsmodelle transferieren. Klassische hierarchische Unternehmensorganisationen lassen zu wenig Gestaltungsräume. Das laufende Geschäft muss weiter funktionieren und im bestehenden Umfeld optimiert werden. Statt die bestehenden Organisationen mit der Aufgabe zur digitalen Erneuerung zu überfordern, haben sich viele Unternehmen aus Industrie und Dienstleistung entschieden, Mitarbeiter in Innovationsgesellschaften aufzubauen bzw. zu bündeln. Das Klinikum mit seiner durch die öffentliche Verwaltung geprägten Managementstruktur tut sich nochmals schwerer, innerhalb seiner Organisation das erforderliche Innovationstempo zu erzeugen, ist auf der anderen Seite aber dem Wettbewerb ausgesetzt und zu einem ausgeglichenen Finanzergebnis verpflichtet. Mit einer Tochtergesellschaft lassen sich folgende Vorteile erreichen:

- Einführung eines eigenständigen Rahmens zur Unterstützung einer Innovationskultur
- Agilität bei Projektinitiierung und Umsetzung
- Einfachheit bei der Einrichtung neuer Geschäftsmodelle und Partnerschaften
- Höhere Flexibilität und Attraktivität zur Gewinnung digitaler Talente (inklusive temporärer Abordnungen von jungen Potentialträgern des Klinikums im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen)

Aufgaben von skbs.digital GmbH:

- Unterstützung des Klinikums in der öffentlichen Positionierung als innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen
- Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle für das Klinikum (z. B. telemedizinische Versorgungsangebote)

- Entwicklung der Softwarearchitektur für das „digitale Klinikum Braunschweig“
- Implementierung von neuen digitalen Lösungen zur Verbesserung von Prozessen und zur Einführung innovativer medizinisch-pflegerischer Anwendungen
- Gestaltung und Umsetzung von Partnerschaften für neue Angebote und Versorgungsmodelle (z. B. in Kooperation mit Versicherungen, Wohnungswirtschaft, niedergelassenen Ärzten, Industrieunternehmen)
- Nukleus für den Betrieb von Plattformen ggf. in Kooperation mit anderen (öffentlichen) Gesundheitseinrichtungen

Die primäre Fokussierung der skbs.digital GmbH ist auf die Erzielung zusätzlicher Umsätze bzw. die Generierung von Ersparnissen durch Prozessverbesserungen für die Muttergesellschaft gerichtet, so dass die Inhousefähigkeit bzgl. der Vergabe von Aufträgen des Klinikums an die Tochtergesellschaft gewährleistet ist.

Struktur von skbs.digital GmbH:

- 100%ige Tochtergesellschaft der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH
- Geschäftsführung durch den Chief Digital Officer des Klinikums, Dr. Raimar Goldschmidt, und den Leiter des Geschäftsbereiches Medizinische Leistungen des Klinikums, Lars Anwand, jeweils im Nebenamt
- Nutzung der Servicestrukturen des Klinikums (Buchhaltung, Personalabrechnung etc.)
- Im ersten Rumpfgeschäftsjahr (2018) und im ersten vollen Geschäftsjahr (2019) wird mit 5 Mitarbeitern kalkuliert, die sich aus bestehenden und neu einzustellenden Kräften zusammensetzen. Der künftige Aufbau weiterer Ressourcen orientiert sich an zusätzlichen Umsätzen aus dem Geschäft mit neuen Versorgungsmodellen.

Der anliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) ist an die Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Tochtergesellschaften angelehnt.

Dem ebenfalls beigefügten Wirtschaftsplanentwurf 2018 (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass für 2018 ein positives Ergebnis von 8.000 € erwartet wird. Die einzelnen Ansätze sollen aus dem Wirtschaftsplan der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH verlagert werden.

Der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH hat der Gesellschaftsgründung am 9. Mai 2018 zugestimmt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist die Gesellschafterversammlung für die Gründung der Tochtergesellschaft zuständig. Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung des Klinikums herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses wird die geplante Gesellschaftsgründung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 152 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz angezeigt. Die endgültige Gründung einschließlich der Eintragung ins Handelsregister darf frühestens sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.

Geiger

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag
Wirtschaftsplan

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„skbs.digital GmbH“

Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle für das Klinikum Braunschweig, die Entwicklung und Implementierung von neuen digitalen Lösungen zur Verbesserung von Prozessen und zur Einführung innovativer medizinisch-pflegerischer Anwendungen im Klinikum Braunschweig, sowie die Gestaltung und Umsetzung von Partnerschaften für neue, digital unterstützte Angebote und Versorgungsmodelle unter Einbeziehung der Kompetenzen und Leistungen des Klinikums Braunschweig. Das Unternehmen ist insbesondere der Unterstützung des Klinikums Braunschweig in der öffentlichen Positionierung als innovativer Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen verpflichtet und erbringt seine Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Braunschweig mit qualifizierten Gesundheitsdienstleistungen.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die der Erfüllung des Zwecks des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich hierzu auch an anderen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Das Unternehmen darf seine Leistungen, soweit sie nicht medizinisch-pflegerische Leistungen der Muttergesellschaft enthalten, an Dritte nur in dem Umfang vermarkten, dass die Inhousefähigkeit nicht gefährdet ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 Euro
(i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro).

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, Nummern 1 - 25.000.

Vom Stammkapital übernimmt die Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (HRB 9319) sämtliche 25.000 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro, auf die sie eine Bareinlage in Höhe von jeweils 1,00 Euro, insgesamt damit 25.000,00 Euro leistet.

§ 5 Erbringung der Stammeinlagen

Die Einlagen auf alle Geschäftsanteile sind in voller Höhe **in Geld** geleistet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7) und
2. die Geschäftsführung (§ 11).

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn ein Gesellschafter es verlangt.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Beschlussfassung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
2. Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.
3. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 75 % des Stammkapitals in der Sitzung vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

5. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimme für die von ihm gehaltenen Geschäftsanteile nur einheitlich abgeben.
6. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend etwas Anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der Geschäftsführung zugegangen ist.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Bestellung von Abschlussprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
2. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
3. Aufnahme weiterer Gesellschafter;
4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und Errichtung von Zweigniederlassungen;
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
6. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
7. die Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplans;
8. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
9. der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
10. Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

§ 10 **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei den folgenden Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

§ 11 Geschäftsführung/Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und/oder ihm gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten und/oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
3. Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterin.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplans und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
2. Die Geschäftsführung stellt in jedem Jahr für das folgende Geschäftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH diesen beraten und die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des neuen Jahres beschließen kann.
3. Die Geschäftsführung hat bis zum 31. März eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
4. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

§ 13 Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§§ 29 bis 32 und 34 der Eigenbetriebsverordnung). Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig bestimmt. Die Abschlussprüfung erfolgt durch einen vom Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH vorgeschlagenen Abschlussprüfer, der jeweils für die Abschlussprüfungen im Konzern Klinikum bestellt wird, wenn das Rechnungsprüfungsamt einverstanden ist.
3. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Es hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung, die Bestellung eines Vorkaufsrechts, eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.

Zum Verkauf stehende Geschäftsanteile sind zuerst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Ein Verkauf an Außenstehende ist nur statthaft, abgesehen von der erforderlichen Zustimmung der Gesellschaft, wenn die Gesellschafter schriftlich auf ihr

Ankaufsrecht verzichtet haben.

Ferner haben die Gesellschafter ein Vorkaufsrecht - im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung - an den Geschäftsanteilen des veräußernden Gesellschafters. Für die Ausübung des Vorkaufsrechts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 **Einziehung von Geschäftsanteilen**

Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.

Ohne Zustimmung ist die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- b) der Gläubiger eines Gesellschafters dessen Geschäftsanteil pfändet und die Pfändung nicht binnen einer Frist von vier Wochen wieder aufgehoben wird,
- c) ein Gesellschafter sich eines so schweren Verstoßes gegen Gesellschafterpflichten schuldig gemacht hat, dass den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z.B. durch Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile) sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Diese Anpassung ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises/der Abfindung garantiert.

Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile zur Einziehung anstehen, bevollmächtigt hiermit bereits unwiderruflich jeden Geschäftsführer der Gesellschaft, die Abtretung der zur Einziehung anstehenden Geschäftsanteile an den von der Gesellschafterversammlung benannten Erwerber zu erklären.

Die Einziehung der Geschäftsanteile ist nur innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von den die Einziehung begründenden Tatsachen zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder den Erwerb des oder der Geschäftsanteile ist der betroffene Gesellschafter von seinem Stimmrecht ausgeschlossen.

Ist bis zur Auszahlung der Abfindung das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufgehoben, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der gefasste Beschluss über die Einziehung oder das Abtretungsverlangen aufzuheben.

Der Aufhebungsbeschluss wird unwirksam, wenn das an den betroffenen Gesellschafter bereits ausgezahlte Entgelt nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses an die Gesellschaft bzw. den Übernehmer zurückgezahlt wird.

§ 17 Kündigung

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2020. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil - ganz oder geteilt - an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter - im Verhältnis der bestehenden Anteile - oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten, sofern die Gesellschaft die Zahlung des Kaufpreises/der Abfindung garantiert. Im Falle der Weigerung zur Geschäftsanteilsabtretung hat der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile zu dulden.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter von der erklärten Kündigung unverzüglich zu verständigen.

Gläubiger eines Gesellschafters können zu ihrer Befriedigung das Kündigungsrecht des Gesellschafters an dessen Stelle ausüben, wenn

- der Schuldtitel endgültig vollstreckbar ist;
- innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters fruchtlos versucht wurde

und

- die Pfändung und Überweisung des dem Gesellschafter im Falle der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zustehenden Guthabens erwirkt wurde.

Der Kündigung des betreibenden Gläubigers muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtbare Zwangsvollstreckung beigefügt sein.

§ 18 Abfindung bei Ausscheiden

Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere andere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten hat, der eine Geschäftsanteilsübernahme verlangen kann oder dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, erhält hierfür eine Abfindung. Deren Höhe entspricht dem Verkehrswert des Geschäftsanteils.

Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze zu ermitteln (IDW S1).

Die Abfindung ist in 5 gleichen Jahresraten, von denen die Erste ein halbes Jahr nach dem Tag des Ausscheidens fällig ist, auszuzahlen. Die Abfindung ist mit 2 % p. a. über dem

jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszuzahlen.

§ 19
Schiedsgutachterklausel

Können sich die Beteiligten im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters nicht über den Wert seines Geschäftsanteils einigen, wird dieser Wert durch das für die Beteiligten verbindliche Schiedsgutachten eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers festgestellt. Können sich die Beteiligten nicht auf die Person eines Schiedsgutachters einigen, wird dieser auf Antrag eines von ihnen durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kostentragungspflicht des Schiedsgutachtens.

§ 20
Informationsrechte

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.

§ 21
Wettbewerbsverbot

Soweit Geschäftsführer und/oder Gesellschafter einem Wettbewerbsverbot unterliegen, können sie hiervon durch einfachen Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise befreit werden.

§ 22
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben.

§ 23
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand bis zu einer geschätzten Höhe von 5.000 Euro (Kosten der Beurkundung, der Genehmigungen, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung und Beratung anlässlich der Gründung).

§ 24
Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Entwurf des Wirtschaftsplans 2018

Wirtschaftsplan skbs.digital GmbH	2018 (Jul-Dec.)	2019
Erlöse		
Betriebliche Erlöse	520.000	1.100.000
Summe Erlöse	520.000	1.100.000
Aufwendungen		
Personalaufwand	290.000	580.000
Materialaufwand	1.000	2.000
Abschreibungen	-	-
Sonstiger Aufwand		
Dienstleistungen/Beratung	200.000	470.000
Miete	12.000	24.000
Gründungsaufwand	5.000	-
Summe Aufwendungen	508.000	1.076.000
Ergebnis vor Steuern	12.000	24.000
Steuern	4.000	8.000
Jahresergebnis	8.000	16.000

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan:

Die Umsätze der Gesellschaft entstehen durch (Rumpfgeschäftsjahr 2018 beginnend Juli 2018):

- Unmittelbare (Beratungs-)Dienstleistungen für die Muttergesellschaft (ca. 500.000 € im Rumpfgeschäftsjahr 2018)
- Vermittlung von Versorgungsdienstleistungen für die Muttergesellschaft:
 - o Versorgungsmanagement für Unternehmen (Beispiel Volkswagen AG)
 - o Digitale Pathologielösungen
 - o Telemedizinische Versorgungsleistungen in Kooperation mit Krankenkassen und Partnern
 - o Neo New Oncology Lösungen
 - o Weitere zu entwickelnde digital gestützte Angebote

Indirekt profitiert die Muttergesellschaft mit Mehrumsätzen durch eine digital optimierte Zusammenarbeit mit zuweisenden Ärzten sowie verbesserter Verfahren zur Abrechnung diagnostischer und medizinisch-pflegerischer Leistungen (ca. 1,5 Mio. € jährlich ab 2019)

Die von der Tochtergesellschaft gesteuerten Projekte zur Digitalisierung sollen zu Ersparnissen im Klinikum ab dem Jahr 2019 in Höhe von ca. 2 Mio. € jährlich führen. Der überwiegende Teil sind Sachkosten. Jedoch werden durch die Digitalisierung auch vereinzelt Arbeitsplätze entfallen.

Der Wirtschaftsplan der skbs.digital GmbH besteht hinsichtlich der Aufwendungen aus zwei wesentlichen Ansätzen, nämlich den Aufwendungen für Personal und den Aufwendungen für Dienstleistungen/Beratung. Beide Ansätze werden aus dem Klinikum entlastend in die neue GmbH verlagert und letztlich wieder über die Abrechnung der Leistungen ausgeglichen.

Die im Wirtschaftsplan 2018/2019 geplanten Kosten sind Kosten für Mitarbeiter bzw. Beratung, die ansonsten im Klinikum beschäftigt sind bzw. würden.